

Information zur Umweltplakette und Ausnahmegenehmigungen

Umweltplakette

Seit dem 1. März 2007 können Kommunen und Städte zur Verbesserung der Luftqualität in besonders feinstaubgefährdeten Zonen Verkehrsverbote erlassen.

Die Kennzeichnung der besonders feinstaubgefährdeten Gebiete erfolgt durch das Verkehrszeichen "Verkehrsverbotszone".

Unter dem Zeichen werden auf einem Zusatzzeichen die Plaketten angezeigt, mit denen ein Fahrzeug gekennzeichnet sein muss, damit es diesen Bereich durchfahren darf. Fahrzeuge ohne entsprechende Plakette dürfen keine Verkehrsverbotszone durchfahren.

Die Kennzeichnung eines Kraftfahrzeugs mit einer Plakette beruht auf freiwilliger Basis. Allerdings ist das Durchfahren einer Verkehrsverbotszone ohne Plakette auch dann nicht erlaubt, wenn das Fahrzeug die Voraussetzungen zur Zuteilung der erforderlichen Plakette erfüllt.

Die Plaketten sind bei den Zulassungsbehörden sowie den zur Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen (z.B. Dekra, GTÜ, TÜV) und bundesweit über 30.000 Werkstätten für etwa fünf bis zehn Euro - vielfach auch online - erhältlich.

Zum Kauf einer Plakette muss der Fahrzeugschein des Kfz vorgelegt werden.

Bei der Stadt Münster können Plaketten bei der Kfz-Zulassungsbehörde und auch in den städtischen Bürgerbüros an der Klemensstraße 10 sowie in den Stadtteilen gegen eine Gebühr von 5 Euro erworben werden.

Ausnahmegenehmigungen

Ihr Kraftfahrzeug kann keine gelbe oder grüne Umweltplakette erhalten?

Der Luftqualitätsplan legt fest, dass Ausnahmegenehmigungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone möglich sind. Die wichtigsten Informationen erhalten Sie in einem ersten Überblick. Die vollständige Ausführung finden Sie im Luftqualitätsplan:

Muss ein Antrag gestellt werden?

Kein Antrag ist nötig in folgenden Fällen:

Für folgende Kraftfahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung bereits von Amts wegen erteilt, so dass kein Antrag gestellt werden muss. Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern erfasst wegen der besseren Übersichtlichkeit nur die wesentlichen Nutzergruppen.

- **Befreiungen von Amts wegen unbefristet:**

- o Schwerbehinderte (nur bei entsprechender Auslage des Parkausweises für Behinderte oder des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG, Bl oder H)
- o Kraftfahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten
- o Schausteller, Zirkusgewerbe
- o Maschinen, Geräte und Kraftfahrzeuge nach Anhang 3 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV)

- **Befreiung von Amts wegen befristet bis 30.06.2010:**
 - o Kraftfahrzeug-Halter mit Hauptwohnsitz in der Umweltzone (Bewohner-Ausnahmegenehmigung)
Ein hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges ausgelegter Bewohnerparkausweis wird akzeptiert.
- **Befreiungen von Amts wegen befristet bis 31.12.2010:**
 - o für Kraftfahrzeuge, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe verfügen (auch "Handwerkerparkausweis" genannt)
Ein hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs ausgelegter Handwerkerparkausweis wird akzeptiert.

Weitere Informationen:

- zum [Bewohnerparkausweis](#) erteilt das Amt für Bürgerangelegenheiten
 - zur [Handwerker-Parkgenehmigung](#) erteilt das Ordnungsamts
- (beide im Stadthaus 1).

In folgenden Fällen ist ein Antrag nötig (Auszug aus dem Luftqualitätsplan):

- **Befreiung auf Antrag bis 30.06.2010**
ist möglich, wenn Fahrzeuge aus folgenden Gründen die Umweltzone befahren müssen:
 - o Geschäftssitz in der Umweltzone (Gewerbe-Ausnahmegenehmigung für Halterin bzw. Halter eines Kraftfahrzeuges das zum Betriebsvermögen gehört)
 - o Versorgung von Lebensmittelläden
 - o Versorgung von Apotheken
 - o Bedarfe von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
 - o Soziale und pflegerische Hilfsdienste, notwendige Arztbesuche (z. B. Dialyse)
 - o Behebung von Gebäudeschäden
 - o Belieferung von Wochenmärkten
 - o Warenanlieferung für Produktionsbetriebe
- **Befreiung auf Antrag bis 31.12.2010:**
 - o Busse, wenn der Betrieb im öffentlichen Interesse ist

Was kostet eine Ausnahmegenehmigung?

Die Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich aufwandsbezogen nach dem bundeseinheitlichen Tarif der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Weitere Hinweise erhalten Sie ab dem 1. September 2009.

Ein Antrag kann erst ab dem 1. September 2009 bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster eingereicht werden.

Die erforderlichen Kontaktadressen und ein Antragsformular werden rechtzeitig zum 1. September im Internet zur Verfügung gestellt.